



**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 11. Dezember 2019

**TAGESORDNUNG:** Steuer auf die Geschäfte von mitzunehmenden Fritten, Hotdogs, Fettgebäck, Pittas, usw.

**Anwesend:**

Claudia Niessen  
Vorsitzende

Philippe Hunger  
Katrinn Jadin  
Catherine Brüll  
Werner Baumgarten  
Michael Scholl  
Schöffen

Martin Orban  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus  
Arthur Genten  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Daniel Offermann  
Lisa Radermeker  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck  
Ratsmitglieder

Bernd Lenz  
Generaldirektor

**Entschuldigt:**

Dr. Elmar Keutgen  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Alexander Pons  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Thierry Dodémont  
Ratsmitglieder

Franziska Franzen  
Präsidentin des OSHZ  
Beratendes Ratsmitglied

-----  
**DER STADTRAT,**

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass man unter „Geschäft von mitzunehmenden Fritten“ jegliche Einrichtung versteht, dessen Aktivität darin besteht, Imbiss-Produkte zu verkaufen, die im Allgemeinen dazu bestimmt sind, vor dem Kaltwerden konsumiert zu werden und wofür die Käufer sich üblicherweise der Verpackung in den öffentlichen Müllbehältern entledigen;

In Anbetracht, dass immer mehr Bürger auf das Angebot von mitzunehmenden Speisen zurückgreifen und demzufolge ein erhöhtes Müllaufkommen in den öffentlichen Müllbehältern festzustellen ist;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),**

**Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf die Geschäfte von mitzunehmenden Fritten erhoben, welche auf öffentlichem oder privatem Grund stehen.

Unter „Geschäfte von mitzunehmenden Fritten“ versteht man jegliches Geschäft, Lokal oder Einrichtung, mobil oder nicht, das zum Verkauf oder der Zubereitung von mitzunehmenden Speisen bestimmt ist, sowie z.B. Fritten, Beignets, Hot-Dogs, Hamburger, Pitta, Croque-Monsieur, Pizza oder sonstige Lebensmittel, die zur Herstellung geheizte Öle oder Fette oder Koch- oder Heizgeräte jeglicher Art benötigen.

**Artikel 2:**

Wird das Geschäft von mitzunehmenden Fritten auf dem Gebiet der Gemeinde im Laufe des Steuerjahrs eröffnet, wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert wie volle Monate vor der Inbetriebnahme.

Im Falle einer vollständigen Aufgabe eines Lokals im Laufe des Steuerjahrs, wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert wie volle Monate nach Aufgabe des Betriebes.

**Artikel 3:**

Die Steuer wird auf 400,00 € pro Geschäft, Lokal oder Einrichtung festgelegt.

**Artikel 4:**

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

**Artikel 5:**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt

-----  
Für den Stadtrat

Der Generaldirektor,  
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,  
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 16. Dezember 2019

  
**Bernd LENTZ**  
Generaldirektor



  
**Claudia NIESSEN**  
Bürgermeisterin